

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

SACHVERHALT 1

- Übungsstunde am 14.10.2013 -

Während des Essens in der Mensa in Göttingen kommen die Studenten A und B ins Gespräch, wobei sie feststellen, dass sie beide in Bremen beheimatet sind. A, der an jedem Wochenende mit seinem Pkw von Göttingen nach Bremen fährt, bietet daraufhin dem B an, ihn jeweils mitzunehmen. Eine Kostenbeteiligung soll nicht erfolgen.

A und B verabreden sich für den kommenden Freitagabend auf 18 Uhr. A lernt noch am gleichen Tag eine ebenfalls in Bremen wohnende Kommilitonin kennen, die bereit ist, mit ihm am Wochenende in ihre Heimatstadt zu fahren. A möchte mit K alleine fahren und nicht von B gestört werden. Trotz eines schlechten Gewissens wegen der mit B getroffenen Abrede ruft er B deshalb am Freitagvormittag an und sagt ihm, dass er ihn nicht mitnehmen wolle. B besteht jedoch auf seiner Mitfahrt und droht A rechtliche Konsequenzen an, falls er seine Zusage nicht einhalte.

A möchte wissen, ob er verpflichtet ist, B mit nach Bremen zu nehmen.

Aus: WERNER, Fälle mit Lösungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, 12. Aufl. 2008, S. 13 ff.

1. Abwandlung:

A nimmt B zwar mit, verlangt indes am Ende der Fahrt eine angemessene Vergütung für die Beförderung. Zu Recht?

2. Abwandlung:

Bei einer Pause auf einer Raststätte beschließt A, alleine weiterzufahren. Ansprüche des B?

3. Abwandlung:

A verursacht leicht fahrlässig einen Unfall, bei dem B verletzt wird. Ansprüche des B?

Literatur:

WILLOWEIT, JuS 1984, 909; ders., JuS 1986, 96; HAMMEN, in: Festschrift des Fachbereichs Rechtswissenschaft zum 400jährigen Gründungsjubiläum der Justus-Liebig-Universität Gießen, 2007, S. 435 ff.